

# Vergabeordnung der Stadt Bad Honnef

## Abkürzungen:

GO NRW	– Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GWB	– Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
UVgO	– Unterschwellenvergabeordnung
VgV	– Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VOB/A	- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A

Der Rat der Stadt Bad Honnef hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 folgende Vergabeordnung beschlossen.

## 1. Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich und Grundsätze

- a) Die nachstehenden Richtlinien gelten für Vergaben aller Organisationseinheiten der Stadt Bad Honnef einschließlich der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen – *in der Folge „Bedarfsstellen“ genannt*. Vergaben im Sinne dieser Vergabeordnung sind sämtliche Beschaffungen im Liefer-, Dienstleistungs- und Baubereich sowie Konzessionen.
- b) Bei der Vergabe von Aufträgen, die mit Bundes-, Landes- oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.
- c) Bei der Stadt Bad Honnef ist eine Zentrale Vergabestelle – *in der Folge „Vergabestelle“ genannt* – eingerichtet.
- d) Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von derzeit 25.000 Euro netto können Beschaffungen unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens vorgenommen werden (Direktauftrag). Die Bedarfsstelle soll dabei zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Auf Punkt 3.1 Buchstabe b) wird verwiesen.
- e) Vergaben, welche die Wertgrenze für den Direktauftrag überschreiten sind grundsätzlich durch die Vergabestelle im Wege der elektronischen Vergabe (eVergabe) durchzuführen. Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen gilt Ziffer 5.
- f) Die Abgrenzung der Zuständigkeiten im Vergabeprozess regelt der Bürgermeister in der Dienstanweisung Vergabe. Die Dienstanweisung Vergabe ist bei allen Vergaben der Stadt Bad Honnef zu beachten.
- g) Vor Einleitung eines Vergabeverfahrens müssen die zur Finanzierung notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder in Absprache mit der Kämmerei bereitgestellt werden.

## **1.2 Vergabeausschuss**

- a) Vergabeausschuss im Sinne dieser Richtlinie sind der Ausschuss für Vergaben und der Betriebsausschuss. Die Entscheidungsbefugnis richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates.
- b) Für den Vergabeausschuss sollen die Sitzungsvorlagen zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit und zur Reduzierung der gedruckten Dokumente in Form einer 1-seitigen Check-Liste ergänzt werden.
- c) Nach Maßgabe der vom Rat beschlossenen Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates trifft der Vergabeausschuss auch die Entscheidung über die Vergabe (Betriebsausschuss) bzw. die Rechtmäßigkeit der Vergabe (Ausschuss für Vergaben) von mehr als 15.000 € und bei Bauleistungen von mehr als 25.000 €, wenn die Örtliche Rechnungsprüfung dem Vergabevorschlag der Verwaltung nicht zustimmt und eine Einigung über die weitere Vorgehensweise nicht erzielt werden kann.

## **2. Grundlage**

### **2.1 Grundlagen der Auftragsvergabe**

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die gültigen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### **2.2 Nachhaltige Beschaffung / Berücksichtigung von Sozialstandards und Umweltschutzkriterien**

Die Stadt Bad Honnef berücksichtigt soziale Belange und Umweltschutzkriterien, soweit immer möglich.

### **3. Vergabeart und Auftragswert**

#### **3.1 Vergaben im Unterschwellenbereich / Direktauftrag**

- a) Die Vergabe von Aufträgen mit einem Auftragswert unterhalb der Schwellenwerte nach Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung (Unterschwellenbereich) erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Ausschreibung, soweit nicht andere Vergabearten zulässig sind.
- b) Die Wertgrenzen für die Vergabeart sowie für die Vergabe ohne Vergabeverfahren (Direktauftrag) richten sich nach den durch Erlass festgelegten kommunalen Vergabegrundsätzen des Landes Nordrhein-Westfalen (Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **3.2 Vergaben im Oberschwellenbereich (EU-Vergaben)**

Bei Vergaben von Aufträgen mit einem Auftragswert oberhalb der Schwellenwerte nach Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung (Oberschwellenbereich), bestimmt sich die zu wählende Vergabeart nach § 14 VgV bzw. bei Bauleistungen nach § 3a VOB/A EU. Für die Vergabe von Konzessionen gilt die KonzVgV.

#### **3.3 Auftragswert**

Bei der Schätzung des Auftragswerts ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer einschließlich aller Nebenkosten auszugehen. Der Auftragswert wird nach § 3 VgV ermittelt.

### **4. Einleitung von Vergabeverfahren**

- a) Grundsätzlich hat der Rat der Stadt Bad Honnef, der entsprechend der Zuständigkeitsordnung zuständige Ausschuss oder der Verwaltungsvorstand (bei Aufgaben der laufenden Verwaltung) der Einleitung eines Vergabeverfahrens vor Erstellung der Vergabeunterlagen zuzustimmen (Einleitungsbeschluss). Die Veranschlagung der Maßnahme im Haushaltsplan gilt als Zustimmung nach Satz 1. Mit dem Einleitungsbeschluss überträgt der Rat/der Ausschuss der/dem Bürgermeister/in gem. § 41 Abs. 3 GO NRW die Aus- und Durchführung des Vergabeverfahrens unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen nach dieser Vergabeordnung als Geschäft der laufenden Verwaltung, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften die Entscheidung vorbehält.

- b) Ist eine Veranschlagung der Maßnahme im Haushalt nicht erfolgt, bedarf es eines Einleitungsbeschlusses nach Ziffer 4. a) erst ab der in § 8 Abs. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Bad Honnef festgelegten Wertgrenze. § 8 Abs. 2 und 3 der Haushaltssatzung bleiben unberührt.
- c) Der Einleitungsbeschluss nach Ziffer 4.a) umfasst folgende Angaben:
- Maßnahmenbeschreibung und –begründung
  - Angaben zur Schätzung des Auftragswertes
  - Angaben zur Finanzierung
  - Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. –vergleich
  - Bei Baumaßnahmen: Baupläne und Bauzeitenplan
- d) Sofern die Maßnahme dringlich im Sinne des § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO bzw. § 3a VOB/A ist und aus Zeitgründen die Einholung eines Einleitungsbeschlusses vor Einleitung des Vergabeverfahrens nicht möglich ist, ist gem. § 60 Abs. 3 GO NRW eine Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters mit dem/der Ausschussvorsitzenden möglich. In Fällen einer akuten Gefahr, die zum Schutz von Leib und Leben ein sofortiges Handeln erfordert (zulässige Direktvergabe bei Gefahr in Verzug), ist die Einbeziehung des/der Ausschussvorsitzenden unverzüglich nachzuholen. Die Dringlichkeit ist in der nächsten Ausschusssitzung im Rahmen einer Mitteilungsvorlage zu begründen und die Durchführung des Verfahrens unter Dokumentation der nach Buchstabe c) aufgeführten Anforderungen nachzuweisen.

## **5. Vergabe von freiberuflichen Leistungen**

- 5.1 Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen richtet sich
- a. oberhalb der EU-Schwellenwerte nach den Vorschriften des GWB und der VgV
  - b. unterhalb der EU-Schwellenwerte nach § 50 UVgO in Verbindung mit den kommunalen Vergabegrundsätzen des Landes Nordrhein-Westfalen (Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen).
- 5.2 Der Ausschuss erhält einmal jährlich von der Verwaltung eine Liste über die Auftragnehmer von freiberuflichen Leistungen über 25.000 EUR netto und die dazugehörige Maßnahme zur Kenntnis.

## **6. Beteiligung der Örtlichen Rechnungsprüfung**

Art und Umfang der Beteiligung der Örtlichen Rechnungsprüfung ergibt sich aus den geltenden Bestimmungen sowie aus der Dienstanweisung Vergabe.

Aus den Einladungen zu den Sitzungen des Vergabeausschusses muss erkennbar sein, ob die Örtliche Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen bereits geprüft hat. Auf evtl. Bedenken oder Vorbehalte ist in der Vorlage oder in der Sitzung hinzuweisen.

## **7. Mitteilung über Mehrkosten (Nachträge)**

Bei Liefer- und Dienstleistungen werden Mehrkosten ab 20% bezogen auf den Auftragswert, mindestens aber ab 25.000 €, dem Vergabeausschuss einschließlich einer finanziellen Gesamtübersicht zu der Maßnahme mitgeteilt. Für Bauleistungen beträgt die Wertgrenze 50.000 €, für freiberufliche Leistungen 10.000 EUR.

## **8. Inkrafttreten**

Die Vergabeordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Die Vergabeordnung vom 02.02.2017 tritt dann außer Kraft.